

Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Landesnaturschutzgesetzes der AfD-Fraktion - Ausgleichszahlung für von Wölfen verursachte Schäden

Der NABU Schleswig-Holstein hält es für richtig, dass die Gesellschaft, hier durch den Staat verkörpert, eine Entschädigung für die Fälle übernimmt, bei denen Wölfe trotz vorhandener, als grundsätzlich ausreichend anerkannter Präventionsmaßnahmen Nutztiere getötet oder verletzt haben. Das und in welcher Form diese Entschädigung eine solche Entschädigung vom Land Schleswig-Holstein geleistet wird, regelt die sogenannte Wolfsrichtlinie. Diese verbindliche Richtlinie macht nicht nur für die Entschädigung konkrete Vorgaben, sie beinhaltet auch eine maßgebliche Förderung von Präventionsmaßnahmen. Die Wolfsrichtlinie ist damit erheblich weitergehend und zugleich präziser gefasst als die von der AfD beabsichtigte Änderung des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG).

Nach Auffassung des NABU wäre eine gesetzliche Verankerung des auf eine Tierart, hier also den Wolf, bezogenen Schadensausgleichs auch insofern problematisch, weil sie unter Berufung auf 'Gleichbehandlung' gesetzlich fixierte Ausgleichsforderungen auch für durch andere Tierarten tatsächlich oder vermeintlich verursachte Schäden nach sich ziehen dürfte. Beispiele wären Fischotter, Biber, Kranich, Kormoran, Seeadler, Kolkrabe, Grau- und Silberreiher, diverse Gänsearten, Schwäne etc.. Für die meisten dieser Arten hat es aus Kreisen der Landwirtschaft und Fischerei bereits - in der Sache höchst zweifelhafte - Forderungen nach Entschädigungen gegeben.

Selbst in Fällen, in denen die Landesfachverwaltung maßgebliche Schäden, denen auch durch Prävention nicht ausreichend begegnet werden kann, anerkennt und diesbezügliche Ausgleichszahlungen empfiehlt, tut das Land gut daran, sich nicht mit einer gesetzlichen Entschädigungsverpflichtung starr zu binden, sondern mit entsprechenden Richtlinien und Vereinbarungen die Ausgleichsleistungen situationsgerecht flexibel zu gestalten.

Eine gesetzliche Fixierung eines "Wildschadensersatzes" besteht nur im Jagdrecht. Die Situation verhält sich aber grundsätzlich anders als beim Wolf. Abgesehen davon, dass der Wolf nicht dem Jagdrecht unterliegt, sind unter anderem das besondere Rechtsverhältnis zwischen Jagdpächter bzw. Jagdgenossenschaft und Grundeigentümern zu beachten. Wer den jagdrechtlichen Schadensausgleich im Hinblick auf dessen Rechtsstellung zum Vergleich heranzieht, sollte zudem bedenken, dass einige besonders empfindliche Kulturen wie Gemüse- und Weinanbau nach dem Bundesjagdgesetz grundsätzlich vom Schadensersatz ausgeschlossen sind, sondern hier ein Schutz durch wirksame, seitens des Bewirtschafters erbrachte Präventionsmaßnahmen vorausgesetzt werden.

Mit der beantragten Gesetzesänderung soll ein Schadensausgleich von zuvor erfolgten Präventionsmaßnahmen (in der Regel Abzäunungen gemäß den

Empfehlungen des Landes) abhängig gemacht werden. Dieser Grundsatz ist richtig. Er geht über vergleichbare Regelungen der aktuellen Wolfsrichtlinie hinaus, in der sich die Koppelung 'Schadensausgleich - Prävention' in dieser Stringenz nur auf die sogenannten ausgewiesenen Wolfsgebiete bezieht, in denen die Finanzierung von Schutzmaßnahmen vorrangig vorgenommen wird. Eine Gesetzesänderung i.S.d. Antrags hätte also zur Folge, dass beispielsweise die weit verbreitete Form der Schafskoppelabzäunung mit nur einer oder zwei E-Litzen im gesamten Land eine Entschädigungsleistung ausschließen würde.

19.6.2019

gez. Fritz Heydemann